

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter
Postfach 10 03 64
37669 Höxter

Einladung von visumpflichtigen Personen Angaben zu Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Abteilung:
Sicherheit und Ordnung

I. Personendaten

1.) Angaben zum/zur Einlader/in	
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ und Ort:	
Beruf:	Arbeitgeber:
Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Verpflichtungserklärung abgegeben: Wenn ja, wurde ein Visum erteilt:	
Anzahl der eingereisten Personen:	

2.) Angaben zur visumpflichtigen Person	
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
Nummer Reisepass:	
Adresse im Heimatland:	
Beziehung zum Gastgeber:	
Zweck der Reise:	
Einreisetag:	Dauer des Aufenthalts:

3.) Begleitende Personen					
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Reisepass-Nr.
Ehegatte					
Kinder					

II. Selbstauskunft des Einladers

a.) Weitere Angaben zum/zur Einlader/in			
Familienstand:			
Unterhaltsverpflichtungen für im Haushalt des Einladers lebende Personen			
	Name	Vorname	Geburtsdatum
Ehegatte			
Kinder			
Andere			
Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des eigenen Haushalts:			
b.) Einkommen		c.) Belastungen (nur bei Daueraufenthalt auszufüllen)	
Lohn/Gehalt (netto)		Miete	
Kindergeld		Nebenkosten Miete	
Einkommen aus Vermietung/Verpachtung		Finanzierungsrate Eigentum	
Elterngeld		Nebenkosten Eigentum	
Sonst. Einkünfte		Raten sonst. Kredite	
Zinsen/Dividenden		Unterhaltszahlungen	
		Sonst. Belastungen	

Bitte bringen Sie zur Vorsprache zwecks Abgabe der Verpflichtungserklärung die Nachweise zum Einkommen und Belastungen mit.

Nachweise über Belastungen (s. c.)) sind nur bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Daueraufenthalt mitzubringen.

Als Nachweis zum Einkommen gilt z.B. die Vorlage der Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate (bei Daueraufenthalt inkl. Vorlage des aktuellen Arbeitsvertrages).

Bitte weisen Sie sich bei Vorsprache mit gültigem Ausweisdokument aus.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €.

Hinweis auf einen Straftatbestand

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Höxter, den _____

.....
(Unterschrift der/des Verpflichtungserklärenden)